

beeinflussen die Wahrnehmung in der Richtung, daß die durchlebte Gefahr übersteigert wird. Eine Volksweisheit sagt dazu völlig richtig: „Die Furcht hat große Augen“. Die Übertreibung wird noch verstärkt, wenn sich das Geschehen in der Dunkelheit abgespielt hat. Nachts werden unter dem Einfluß der Angst die Größen der Menschen und Gegenstände mit beträchtlicher Übertreibung wahrgenommen. Dem, der durch einen von Halbwüchsigen, die mit Federmessern bewaffnet waren, ausgeführten Raubüberfall geschädigt wurde, erscheinen diese Räuber manchmal als eine Bande von Riesenkerlen, die ihn mit Finnendolchen bedroht haben.

Niedergeschlagenheit im Augenblick der Wahrnehmung, die z. B. durch Kummer, Scham hervorgerufen worden sein kann, stumpft die Deutlichkeit der Empfindungen ab. Die ganze Aufmerksamkeit des Augenzeugen konzentriert sich auf das persönlich von ihm durchzustehende Gefühl, so daß er eine Reihe wesentlicher Umstände nicht zu bemerken braucht, die ihm nicht entgangen wären, wenn ihn nicht die persönlichen Erlebnisse in Anspruch genommen hätten. Umgekehrt bekommen die Empfindungen des Menschen in Minuten seelischen Antriebs eine besondere Helligkeit, Bildhaftigkeit, Schärfe und Ausdruckskraft. In solchen Augenblicken werden die kleinsten Details eines Ereignisses wahrgenommen und klar und deutlich im Gedächtnis behalten.

Die Kenntnis dieser psychologischen Gesetze der Wahrnehmung ist für den Untersuchungsführer unbedingt erforderlich. Er muß sich bei der Vernehmung darum bemühen, Aufschluß über die Erlebnisse des Zeugen, des Beschuldigten oder Geschädigten zu erlangen, muß diese Erlebnisse analysieren, die Emotionen dieser Personen dem durchlebten Geschehen gegenüberstellen und sich klarwerden, ob eines dem anderen entspricht. Um die inneren Erlebnisse des Befragten zu analysieren, ist es manchmal nötig zu klären, welche Handlungen er unter dem Eindruck des Durchlebten ausgeführt hat und ob seine Handlungen mit diesen Gemütsregungen in Einklang stehen. Wenn der Untersuchungsführer davon überzeugt wurde, daß dieses Erleben tatsächlich vorlag, so kann er die betreffende Aussage beurteilen und entscheiden, bis zu welchem Grade dem Zeugen geglaubt werden kann und ob es nötig ist, zur Korrektur der von dem Zeugen gegebenen Einschätzung des Geschehens noch andere Beweise zu sammeln. Manchmal gelingt es noch während der Vernehmung selbst, die verzerrte Wahrnehmung des Zeugen zu berichtigen und die von ihm gemachte Aussage zu präzisieren. Die übersteigerte Wahrnehmung eines Menschen im Zustand der Furcht läßt sich mit Hilfe des taktischen Mittels der *Vergleichung* korrigieren. Behauptet der Geschädigte, der Räuber, der ihn überfallen hat, sei von großem Wuchs gewesen, so wird man ihn in diesem Falle auffordern.